von der Fähigkeit der Uebernahme einer Verbindlichkeit in Betreff eines Ganzen gilt, das muß auch in Bezug auf die Fähigkeit, sich für einen Theil des Ganzen principaliter zu verpflichten, gelten.

II.

Ueber die Reformfrage.

Von Herrn

L. W. Fischer,

Obergerichtsanwalt in Birkenfeld.

Unter den gewaltigen Aenderungen, welche im Laufe unseres Jahrhunderts alle öffentlichen Zustände betroffen haben, hat bis jetzt das Justizwesen allein noch widerstanden. Man würde sich täuschen, wenn man diese Stabilität seiner innern Trefflichkeit zuschreiben wollte — der Grund liegt gerade in der völligen Auflösung seiner wesentlichen Bestandtheile, und die Grundpfeiler sind allmählig so morsch geworden, daß der blose Versuch einer gründlichen Reparatur dem ganzen Bau die Gefahr der Vernichtung droht.

Die politische Lage der deutschen Staaten und namentlich die vielfachen Territorialveränderungen im Beginne dieses Jahrhunderts, verhinderten die Aufnahme angemessener Reformen. Man ließ den neu erworbenen Provinzen, Städten und Dörfern ihr hergebrachtes Recht, wenigstens das bürgerliche, einestheils weil man schon damals die Mangelhaftigkeit der in den ältern Landestheilen bestehenden Gesetzgebung und die Nothwendigkeit einer völligen Umgestaltung klar erkannte, anderntheils weil man in gerechter Scheu die nothwendigen Gefahren

so gewaltiger politischer Umwälzungen nicht noch durch eine völlige Erschütterung der seit Jahrhunderten bestehenden Rechtsverfassung erhöhen wollte, deren der Bürger gewohnt war. Ueberdieß gab es für alle deutsche Staaten nach den Stürmen so anstrengender Kriege in den meisten Feldern des Staatswesens so viel zu gründen und zu bauen, daß es mindestens sehr entschuldigt werden kann, wenn man eine so unendlich wichtige und schwierige Arbeit vertagen zu müssen glaubte. Die Gesetzgebungsversuche einzelner Staaten, bis jetzt entweder mißlungen oder ungenügend, mochten in dieser Beziehung wenig ermuntern.

Die lange Zeit des Friedens ist nicht ohne segensreiche Wirkungen über die deutschen Länder weggegangen. Wohlstand und Bildung heben sich allenthalben. Ein blühender volkswirthschaftlicher Verkehr verbindet unter dem Schutze eines weisen Föderativsystems die deutschen Staaten nach innen und außen und es läßt sich hoffen, daß den Deutschen noch eine große Zukunft bevorsteht.

Eine Reform, die sich nirgends mehr verschieben läßt, betrifft die Angelegenheiten des Rechtswesens. Fast in allen kleinern und größern deutschen Staaten legt man Hand ans Werk. Einige Gesetzbücher liegen bereits vollendet da, andere sind noch im Werden. Die wissenschaftliche Forschung hat bis jetzt über Gang, Weise und Mittel der Reform noch wenig vorbereitendes Material geliefert, und doch hängt das Gelingen vor allem davon ab, daß man sich zunächst der Principien klar bewußt sei, bevor man an die Ausführung geht. Einen wissenschaftlichen Ideenaustausch der Kundigen anzuregen, ist der leitende Zweck vorstehender Betrachtungen.

Hat man es sich doch mit jenen Vorfragen in manchen Ländern ziemlich leicht gemacht. Man glaubt gewöhnlich genug gethan zu haben, wenn man aus den Juristen des Staatsgebietes, welche an Rang oder

gelehrtem Ruf für die ersten gelten, eine Gesetzgebungskommission bildet, und ihnen nun ohne Weiteres aufgiebt, ein Gesetzbuch oder eine Gerichtsordnung zu erschaffen, wie wenn sich ein neues Civilrecht so leicht machen ließe, wie ein Gesetz über die Verjährungsfristen — oder eine Criminalproceßordnung wie eine Instruction für den Gefängnißwärter. Kein Schritt kann im ganzen Bereiche des Staatswesens gefährlicher oder bedenklicher sein, als die legislative Zerstörung so lange bestandener Einrichtungen und Verhältnisse. Auch der mangelhafteste Zustand verdient Achtung, wenn sich das Volk schon seit Jahrhunderten daran gewöhnt hat — nichts Mächtigeres, als die Gewohnheit — und es ist weder conservativ, noch dem Geist weisen Fortschritts angemessen, einen Organismus zu zerstören, bevor man sich mindestens im geistigen Besitz des Bessern findet. Es ist aber ein Irrthum, zu glauben, daß schon ein relativ vollkommeneres System des Rechts- und Gerichtswesens ein besseres sei, als das bestehende. Letzteres hat als Ersatz seiner Mängel immer noch die Achtung in die Wagschale zu legen, welche das Volk so lange bestehenden Einrichtungen gerne zollt. Dagegen regt Reform die Wünsche und Erwartungen des Volkes mehr oder weniger an und findet als das bloße Product der Gegenwart in demselben Verhältniß nur schwer Beifall, als es von Gelehrten oder den Beamten ohne Zuthun mindestens des befähigten Theils der Bürger geschaffen worden ist. Ueberdieß lebt auch unter dem unvollkommensten System immer noch eine große Masse von Satzungen in Kenntniß uud Bewußtsein des Volks. Mit der Aufhebung des Bestehenden wird diese im Laufe der Zeit meist durch Tradition und Erfahrung mühsam erworbene Errungenschaft vernichtet und es tritt ein höchst nachtheiliger Zustand für die Bürger ein, die Rechtsungewißheit, die sich auf didaktischem Wege nicht beseitigen läßt. Das Volk studirt keine Gesetzbücher.

Aber außer diesen theilweise innern und mittelbaren Nachtheilen legt jede erhebliche Reform die bedeutendsten materiellen Opfer auf. Ueberall wird sich z. B. die Nothwendigkeit herausstellen, die Interessen vornehmlich der kleineren Städte, die bisher Gerichtsorte waren, und einen Theil ihrer Nahrung von der umliegenden Bevölkerung und dem Beamtenpersonal bezogen, zu verkürzen — was allerdings kein Grund sein kann, das ganze Land den kläglichen Zustand der Rechtspflege forttragen zu lassen, aber doch immer die Zufriedenheit der betheiligten Bürger stören muß. Ein bedeutender Theil des Beamtenpersonals wird beseitigt und neue Kräfte werden herangerufen werden müssen, wodurch der Pensionsetat nothwendig erhöht wird, wenn auch die eigentlichen Kosten der Justiz, namentlich die mittelbaren, sich beträchtlich vermindern werden. Endlich werden an vielen Orten neue Bauten nöthig, die beträchtlichen Aufwand erfordern, und so läßt sich nicht verkennen, daß Mancher nicht aufjauchzen wird über die neuen Schöpfungen. Es wird an Tadlern und Gegnern nicht fehlen, und wenn die Reform das Trefflichste brächte.

Schwer läßt sich daher verantworten, wenn man unbedachtsamer Weise das Bestehende vernichtet, ohne unter Benutzung aller materiellen und geistigen Kräfte der Zeit etwas möglichst Vollkommenes an die Stelle zu setzen. Nichts Nachtheiligeres, als das ewige Flicken und Aendern an öffentlichen Institutionen, die so tief in Mark und Blut des Volkes eingreifen!

§. 1.

Die großen Factoren, aus denen sich nach Vernunft und Erfahrung das Recht, das mächtige Schutzmittel des bürgerlichen Verkehrs entwickeln soll, sind in der Gerichtsanstalt, Gesetzgebung und Wissenschaft enthalten. Es kann sich hier nicht darum handeln, ihre metaphysische Stellung und namentlich zu ermitteln, ob

der Gerichtsanstalt die Bedeutung eines selbstständigen Elements der Rechtserzeugung zukommt. Die Rechtsgeschichte lehrt, daß das Recht in einen Zustand der Stockung gerathen muß, wenn namentlich Wissenschaft und Richterthätigkeit nicht mehr ihr normales Leben entfalten. Ist die Rechtspflege eines Staats wegen Mangelhaftigkeit der Proceßform, der Organisation der Gerichte oder Untauglichkeit des Personals in Verfall, so wird die Doctrin schwerlich in Flor sein — die Bestrebungen der tüchtigsten Männer der Wissenschaft würden aber auch wenig frommen, wenn sie überall möglich wäre, da sie unter solchen Umständen schwerlich in die Gerichte und in das Volk bringen würden. Ebensowenig wird aber die Gerichtsanstalt zu leisten vermögen, wenn sie von der Wissenschaft und Gesetzgebung nicht unterstützt wird. Aufgabe der Wissenschaft ist es, aus dem concreten Rechtsleben der Zeit die Satzungen aufzusuchen, welche an die Stelle der verbrauchten in das Rechtssystem aufgenommen werden müssen. An ihr ist es, die Normen des Rechts nicht nur dem Juristen, sondern auch dem Bürger erkennbar zu machen und die Satzungen in die weitesten Kreise zu verbreiten.

Die Lehren der römischen Geschichte zeigen uns, daß bei einem richtigen energischen Wirken der Wissenschaft und Richterthätigkeit die Bedeutung der Gesetzgebung mehr in den Hintergrund tritt. Allein nach dem heutigen Stande der Dinge kann nur die Hand der Gesetzgebung unser krank darnieder liegendes, seit Jahrhunderten versäumtes Rechtswesen wieder in Ordnung bringen, woraus dann weiter folgt, daß ihr in der Gegenwart und Zukunft eine große Bedeutung zugestanden werden muß. Wollte die Legislation versäumen, da kräftig einzuschreiten, wo Wissenschaft und Richterthätigkeit mit gewöhnlichen Kräften der Stoffe nicht Herr werden können, oder würde sie gar, wie bei den gesetzgeberischen Versuchen der jüngsten Zeit so oft geschah, in ungeeigneter

Weise wirken, das ganze Gebiet der Rechtsfortbildung usurpiren und den freien Elementen der Rechtserzeugung, namentlich der Wissenschaft, ihre natürliche Stellung völlig entziehen, so wird das Rechtswesen nie und nimmer zu einem befriedigenden Grade der Vollkommenheit gelangen.

Ein gesunder Zustand des Rechtswesens läßt sich nur dann erwarten, wenn vor allem die Gerichtsanstalt in normaler Weise wirksam ist. Es ist nothwendig, daß sich das ganze Rechtsleben des Volks in den Gerichtshallen vertreten findet, so daß die Betrachtung des Gerichtslebens einen klaren und vollständigen Ueberblick des ganzen bürgerlichen Verkehrs mit seinen Mängeln und Bedürfnissen bietet, und so für Wissenschaft und Gesetzgebung die Materialien liefert, um darüber ins Reine zu kommen, wo richtige leitende Satzungen fehlen und welche Normen an die Stelle der verbrauchten aufzunehmen sind.

Eine zweite Bedingung ist der möglichst energische Aufschwung der Wissenschaft. Dieser wichtige Factor der Rechtsbildung soll die Grundsätze des Rechts aus der Betrachtung des bürgerlichen Lebens der Zeit aufsuchen und mittelst der Literatur erkennbar machen. Der Wissenschaft liegt die Aufgabe ob, die Lücken des Systems unverweilt in geeigneter Art zu ergänzen, die Zustände und Bedürfnisse des Rechts, wie dessen Lehren nicht nur im gesammten Juristenstande, sondern auch im Volke zu verbreiten, insbesondere wird die Herstellung einer gemeinsamen Gerichtspraxis der einzelnen Landesgerichte nur dadurch möglich, daß die Wissenschaft das Recht ermittelt und zur Kenntniß des ganzen Juristenpersonals bringt.

Unser Rechtswesen ist einzig dadurch so sehr gesunken, weil die Factoren der Bildung und Fortentwicklung des Rechts entweder gar kein, oder nicht das richtige Leben mehr zu entfalten vermögen, sondern in einen

Zustand der Erstarrung gerathen sind, aus dem sie nur durch möglichst kräftige radicale Mittel zu erwecken sein werden.

§. 2.

Zunächst ist die Gerichtsanstalt rechts des Rheines fast in förmlichem Verfall. Vornehmlich durch die Mängel der Proceßform, welche vor einigen Jahrhunderten unter sehr ungünstigen Verhältnissen des deutschen Reichs künstlich geschaffen worden ist, hat sich ein Rechtsgang ausgebildet, der den ersten Anforderungen der Vernunft völlig Hohn spricht. Die Einrichtung, daß jedes Ereigniß des Rechtsstreits, sei es wesentlich oder unwesentlich, niedergeschrieben und in die Acten gebracht werden muß, hat der Richterthätigkeit eine Fessel angelegt, unter welcher jedes richtige Wirken erlahmen mnß. Unser Rechtsgang ist unerhört langsam und dadurch kein Schirm, sondern ein Feind des Rechts. Das Anrufen des Richters schlägt den materiellen und moralischen Interessen des Bürgers in der Regel tiefere Wunden, als die wirkliche oder vermeintliche Rechtsverletzung, welche das Betreten des Rechtswegs veranlaßte. Die Gerichtssäle sind der Tummelplatz der untern Volksklassen geworden, der eigentliche Kern des Volks, in dessen Mitte sich gerade der wichtigste und lebhafteste Rechtsverkehr bewegt, hat sich förmlich entwöhnt, sich zum Austrag seiner zahlreichen und beträchtlichen Streitigkeiten der Gerichte zu bedienen und der verständige Bürger betrachtet den Proceß, die Form der richterlichen Thätigkeit, als ein unkluges und schädliches Beginnen. So kommt es denn, daß bei aller Zunahme der Rechtsstreitigkeiten, doch die Zahl der für die wissenschaftliche Forschung und die Gesetzgebung wichtigen und interessanten Fälle immer mehr abnimmt, so daß dem Juristenstande und namentlich den Richtern gar keine Gelegenheit gegeben ist, das bürgerliche Rechtsleben mit seinen guten und schlimmen Eigenschaften klar und vollständig zu erkrnnen.

§. 3.

In nicht befriedigerenden Umständen befindet sich die Wissenschaft.

Wenn man die ausgezeichneten Werke betrachtet, welche deutscher Fleiß und Gelehrsamkeit nur allein im neunzehnten Jahrhundert geschaffen haben — keine neuere Nation und keine Periode hat Schriften aufzuweisen, welche z. B. v. Savigny's Arbeiten im Felde des römischen Rechts übertreffen könnten — so sollte man jenen Satz fast für ein ungerechtes Paradoxon halten. Im Gebiete der Geschichte und Philosophie des Rechts ist unendlich viel geschehen. Nicht nur an die historische Ermittelung des römischen Rechts hat sich die deutsche Forschung gewagt, sondern auch in die Geschichte der deutschen Vorzeit ist sie eingedrungen und hat trotz der viel größeren Schwierigkeit des Stoffs und namentlich der Dürftigkeit der schriftlichen Quellen Arbeiten geliefert, welche dem Fleiß und Scharfsinn der Deutschen alle Ehre machen. Die Doctrin hat auch das bürgerliche Proceßrecht fleißig ausgebaut, so daß man ihm wenigstens nicht nachsagen darf, daß auf den von der Gesetzgebung geschaffenen Unterlagen seine wissenschaftliche Entwickelung versäumt worden sei, ein Vorzug, der freilich bei der Untauglichkeit der Grundpfeiler so wenig frommen kann, als der hohe Grad der Ausbildung, der das Staatsrecht des weiland deutschen Reichs ausgezeichnet hatte. Auch im Strafrecht ist unleugbar Bedeutendes geschehen, so daß bei der größeren Einfachheit und geringeren Beweglichkeit des Stoffs die Vorarbeiten der Wissenschaft schon zu recht gelungenen Werken der Gesetzgebung geführt haben, die nur auf das Wesentlichste und Schwerste, die legislative Gründung einer neuen Proceßform und Gerichtsorganisation warten, von deren Gelingen allerdings das Meiste abhängt.

Allein auf dem wichtigsten und schwierigsten Felde des bürgerlichen Rechts hat die Doctrin wenig geleistet. Wir haben keine Wissenschaft, welche wie in der classischen Zeit der römischen Rechtsgeschichte dem Rechtsleben und den Bedürfnissen der Zeit ihre großen, vollen Kräfte weiht, die Zustände des bürgerlichen Verkehrs unablässig mit treuem Auge bewacht, jede Aenderung des Volkslebens und die dadurch bedingten Aenderungen des Rechts sorgsam aufsucht und auf die Pulse der Zeit fortwährend achtet. Wie gewaltig sind die Umgestaltungen, welche eine lange Friedenszeit in unsern volkswirthschaftlichen, politischen, socialen und religiösen Verhältnissen hervorgerufen haben! Wie ist in Handel, Landwirthschaft und der Gewerbsthätigkeit alles so ganz anders geworden! Aber wo bleibt das Wirken der Wissenschaft, von der die Gesellschaft zu erwarten hat, daß sie sich mit voller Kraft der Entwickelung der nöthigen Rechtssatzungen hingebe und sofort die dem Bedürfniß entsprechende neue Regel schaffe, oder falls sie dessen nicht Herr werden könnte, der Gesetzgebung mindestens vorarbeite? Die Bestrebungen der neuern Doctrin wagen sich selten weiter, als an die Zusammenstellung und Erläuterung der bestehenden Gesetze in Compendien und Systemen — eine Rolle bei der unmittelbaren Entwickelung des Rechts zu spielen, kommt den oft so reich begabten Trägern der juridischen Literatur nicht in den Sinn. Was ist z. B. auf dem Felde des Civilrechts von der Doctrin geschehen, seit die raschen Entwickelungen des volkswirthschaftlichen Verkehrs das Vereins- und Actienwesen geschaffen haben, was jetzt einer der mächtigsten Hebel des geistigen und materiellen Aufschwungs der Nationen bildet und über die wichtigsten Interessen der Länder, Eisenbahnen, Kanäle und Schifffahrt, über ungeheure Geldcapitalien verfügt? Wie unendlich hat die Befreiung des Landmanns von bäuerlichen Grundlasten, der rationellere Betrieb der landwirthschaftlichen

Gewerbe auf alle Verhältnisse der Agricultur gewirkt! Ein großer Theil des bestehenden Landwirthschaftsrechts, den Zuständen der alten Römer und unserer deutschen Vorfahren entnommen, ist dadurch lückenhaft oder gar zur förmlichen Fessel des Aufschwungs geworden, und doch wird man sich vergeblich nach einer Literatur umsehen, die sofort mit treuem Fleiße das Geschäft der Fortbildung jener verbrauchten Normen übernommen hätte. Bei aller Fruchtbarkeit und tüchtigen intensiven Kräften liefert die neuere juridische Presse doch nur wenig für das practische Bedürfniß einer so bewegten Zeit. Ja es hat sich sogar der verderbliche, aller wahren Rechtsentwickelung feindliche Satz in das Denken und Thun unserer Juristen eingeschlichen,

> daß der Richter weder berechtigt noch verpflichtet sei, bei der Findung des Rechts zu untersuchen, ob die im bestehenden System bisher anerkannte Regel den Bedürfnissen des jetzigen Rechtslebens auch noch entspricht.

Wo ein Gesetzbuch existirt und die Legislation allein das Recht und die Pflichten der Rechtserzeugung über sich genommen hat, mag die Berechtigung des Richters zum Abgehen von obsoleten Gesetzbestimmungen immer zweifelhaft sein, aber es kann doch nichts Trostloseres und Unverständigeres geben, als das Festhalten jenes Satzes auch in Ländern, wo das sog. gemeine Recht gilt. Seine Hauptbestandtheile, die römischen Digesten, sind gerade dadurch geschaffen worden, daß der römische Jurist sich nicht mit den bestehenden Rechtsnormen begnügte, sondern das Recht mit fleißiger Betrachtung der Aenderungen des Volkslebens fortzuentwickeln wußte, abstreifend oder bauend, je nach dem Bedürfniß der Zeit. Ein weiteres Element des gemeinen Rechts bilden einheimische Gewohnheiten und Forschungen der Doctrin, in denen gleichfalls kein Abschluß noch Stillstand sein kann oder darf. Warum nun zur Aufstellung neuer zeitgemäßer Rechtssatzungen einzig Thibaut, v. Savigny und die übri-

gen Glieder der Gelehrtenzunft befugt sein sollten, und nicht auch die practischen Juristen der Gerichtsanstalt, warum letztere nicht von den verbis magistri abgehen dürfen und verbunden sein sollen, die von jenen Gelehrten ermittelten Sätze so lange anzuwenden, als diese oder ihre Nachfolger nicht in einer neuen Auflage ihrer Systeme ihre ursprüngliche Meinung ändern werden, läßt sich nicht leicht absehen.

§. 4.

Den Zustand des Verfalls theilt endlich auch der dritte wichtige Factor der Rechtserzeugung, die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung hat ihre Aufgabe nicht erfüllt, indem sie so lange Jahre hindurch fast alle Thätigkeit völlig unterlassen hat.

Man ist hierauf in mehreren Ländern auf das andere Extrem verfallen und hat in den Versuchen der Gesetzgebung eine Ueberthätigkeit entwickelt, wodurch die Gesetzgebung völlig aus ihrer natürlichen Stellung verdrängt worden ist.

Verleitet durch die Betrachtung, daß Richterthätigkeit und Wissenschaft so wenig richtiges Leben entwickeln, und der Bedürfnisse des Rechts nicht Herr werden konnten, hat man sich völlig der Legislation in die Arme geworfen und verlangt von ihr alles Heil. Durch einen Act der Gesetzgebung sollen zunächst alle bestehenden Rechte gewaltsam vernichtet werden. Auf der tabula rasa soll sie dann sofort ein völlig neues Gebäude aufführen, zu dem man alles brauchbare Material des ältern Rechts und die neuen Stoffe zusammengefügt hat, welche die jetzige Zeit erfordert. Wie das Geschäft der Gründung soll auch die Fortbildung einzig von der Legislation ausgehen und der Wissenschaft nur gestattet sein, von den Lücken des Gesetzes Kunde zu geben und Vorschläge der

Reform aufzustellen. Von dieser Ansicht geht man in den Ländern aus, in denen man sich zur Abfassung eines Gesetzbuchs verstanden hat.

Wäre das Recht etwas Abgeschlossenes und nicht wie das Volksleben, zu dessen Schutze es berufen ist, ein ewig bewegtes Element, so ließe sich nicht verzweifeln, daß ungeachtet der endlosen Schwierigkeit eines Gesetzbuchs bei der Anwendung aller Kräfte der Nation doch im Laufe der Zeiten endlich etwas Vollständiges gegründet werden könne. Allein unsere Zeit bewegt sich in einem so raschen Wechsel der Gestaltungen, daß die nach vieler Mühe endlich von der Gesetzgebungscommission redigirten Satzungen schon theilweise verbraucht sein werden, bevor sie die regierende Gewalt nur promulgirt hat. So läßt sich z. B. die Zeit, in welcher an dem Hessen-Darmstädtischen Civilgesetzbuch gearbeitet wird, bis zu dessen Publication mindestens auf zehn Jahre anschlagen. Wer aber den lebendigen Verkehr unserer Zeit zu erwägen vermag, wird sich schwerlich von der Ueberzeugung lossagen, daß in zehn Jahren vielleicht die Hälfte der bis zum heutigen Tage von der Commission und den Kammern mühsam geschaffenen Normen bereits veraltet erscheinen wird, namentlich wenn fortan die Doctrin ein frischeres, dem Dienste der Zeit zugewandtes Leben entfalten sollte.

Der ungeheure Schaden, den dieses Uebergreifen der Gesetzgebung für die Entwickelung des Rechts hervorbringt, liegt vornehmlich darin, daß sie die freie Bewegung, die Antriebe zur Thätigkeit der Doctrin und der Gerichte völlig vernichtet. Niemand gibt sich mühsamen Forschungen hin, wenn er im Voraus weiß, daß solche nur die Mitglieder der Legislationscommission zu Lesern haben werden. Das große Publikum liest aber in Ländern, wo die Gesetzgebung die einzige Quelle des Rechts ist, auch die geistvollsten Schriften nicht, wenn sie de lege condenda handeln. Die Gesetzgebung maßt sich mithin

eine Rolle an, der sie nicht gewachsen ist und verdrängt ihre nützlichen, kräftigen und unentbehrlichen Gehülfen.

Eine wahre Reform unserer Rechtszustände wird unmöglich sein, wenn wir alles Heil von der Gesetzgebung erwarten, den Beistand der Wissenschaft und der Richterthätigkeit nicht beizubehalten und neu zu beleben wissen.

Wenn es sich daher um die Frage handelt, was einer Aenderung bedarf, so wird sich die Antwort rechtfertigen lassen: Nicht bloß die Gesetzgebung, sondern auch Zustand und Stellung der Doctrin und Praxis müssen von Grund aus verbessert werden, wenn unser Rechtswesen einer befriedigenderen Zukunft entgegensehen soll. Belebung der Wissenschaft und Literatur ist dringendes Bedürfniß, nicht minder der Aufbau der Gerichtsanstalt auf neuen tauglichen Pfeilern.

§. 5.

Sind Gesetzgebung, Wissenschaft und Richterthätigkeit unstreitig im Zustande des Verfalls, so wird die Heilung nur dann möglich sein, wenn wir uns der Ursachen der Krankheit bewußt sind.

Warum bei allen geistigen Kräften unserer Nation so wenig Ersprießliches im Dienste des Volks und der Zeit für unser Rechtswesen von der Wissenschaft geleistet worden ist, erklärt sich mindestens im Gebiete des Civilrechts durch die ungeheuren Gebrechen der Gerichtsanstalt. Ueberschaut man blühendere Verhältnisse des Rechtswesens, z. B. die der alten Römer, oder der Länder des französischen Rechts, so drängt sich uns zunächst die Beobachtung auf, daß aus allen Feldern des bürgerlichen Verkehrs die mannichfachsten Fragen vor die Gerichte gebracht werden, namentlich in den Materien, wo ein Verhältniß unvollständig oder unrichtig vom Gesetzgeber geordnet ist. Das Publikum bedient sich in jenen Ländern gern der Gerichtsanstalt zur Entscheidung seiner Rechtsstreitigkeiten, weil die Justiz Vertrauen hat und verdient.

Anders in den Ländern des gemeinen Verfahrens. Obgleich dort verhältnißmäßig noch mehr Processe vor die Gerichte gelangen, so sind es doch nur im Ganzen mehr Streitigkeiten über factische Fragen; die verständigen und rechtlichen Klassen des Volks haben sich längst abgewöhnt, eigentliche Rechtsfragen durch den Richter abthun zu lassen. So fehlt es denn der Wissenschaft und Gesetzgebung an dem nöthigen Material zur Ergründung des Rechtslebens der Zeit und seiner Bedürfnisse.

In unser so dürftiges Gerichtsleben kann aber wegen der Eigenthümlichkeiten der Proceßform die wissenschaftliche Forschung nicht einmal eindringen, weil sich das Wirken der Justiz heimlich und in schriftlichen Acten ereignet. Nur das Personal, was zufällig als Richter oder Anwalt beim Processe betheiligt ist, erlangt davon Kenntniß und nach abgeurtheilter Sache wird der papierne Rechtsfall nicht Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung, sondern eine Beute des Staubes und der Würmer der Registratur.

Fehlt es hiernach an gehörigem, zugänglichem Material, so liegt ein weiteres Gebrechen an dem Mangel an Arbeitern, welche den nöthigen Trieb und genügende Kräfte zur Betheiligung am wissenschaftlichen Ausbau des Rechts aufzuweisen hätten.

Unsern Juristen gebricht zuvörderst die Kraft, die Stellung einzunehmen, welche die römischen Rechtsgelehrten in so bewundernswürdigem Grade erfüllten. Unser Juristenstand hat sich in Theoretiker und Practiker gespalten, die ersteren wollen das Recht fortbilden und gemeinkundig machen, während ihnen doch das wesentliche Erforderniß einer solchen Rolle, vertraute Erkenntniß des Gerichtslebens der Zeit, mehr oder minder völlig abgeht. Dem Practiker fehlt es dagegen allzuoft an einer richtigen Vorbildung, an Sinn, Fähigkeit und Antrieb zu wissenschaftlichen Studien. In letzterer Beziehung hält der bereits oben gerügte Satz jede Thätig-

keit zurück, wonach der Richter glaubt, es sei ein Majestätsverbrechen, bei der Entscheidung andere Satzungen anzuwenden, als die in den gedruckten Compendien und Systemen der Rechtslehrer niedergelegt sind.

Hat hiernach die wissenschaftliche Forschung den Mangel an geeignetem Material und geeigneten Arbeitern zu beklagen, so ist dieß in noch höherem Grade bei der Legislation der Fall, die ja nur von einem kleinen Theile des Juristenstandes geübt werden kann. Können aber die vereinigten Kräfte des ganzen Juristenstandes, Wissenschaft und Literatur, der schwierigen Arbeit nicht Herr werden, so läßt sich nicht erklären, wie ein kleiner Theil jenes Standes der großen Aufgabe gewachsen sein soll.

§. 6.

Die Aufgabe der Reform kann in nichts anderem bestehen, als darauf hinzuwirken, daß Gesetzgebung, Wissenschaft und Richterthätigkeit ein normales Leben entfalten.

Es muß dafür Sorge getragen werden, daß sich zunächst das Gerichtsleben in geeigneter Weise bewegt, daß die Bürger solche Rechtsangelegenheiten dem Richter vorlegen, welche für die Interessen des Rechts lehrreich und bedeutend sind. Die Gerichtshalle muß ein treuer Spiegel des bürgerlichen Verkehrs werden, aus dem sich Zustände und Bedürfnisse des Rechtslebens klar erkennen lassen.

Dagegen müssen die zahllosen Streitigkeiten der Chikane *), welche jetzt, wenn auch unter mannichfacher Form

*) Wie viele Processe entspringen einzig daraus, weil der Verpflichtete im Vertrauen auf die Schwierigkeit des Rechtsgangs mindestens den Versuch macht, den Berechtigten mit seiner wohlbegründeten Forderung abzuweisen oder doch hinzuhalten — ohne daß sich seine mala fides äußerlich nachweiseu läßt!

und versteckt, besonders vor den Untergerichten eine Hauptrolle spielt, mit aller Macht entfernt werden.

Eine weitere Aufgabe ist, die Justiz so zu gestalten, daß ihr Wirken der wissenschaftlichen Forschung erkennbar und zugänglich wird.

Die geistigen Kräfte des Juristenstandes müssen erhöht werden, indem man ihm Gelegenheit gibt, Doctrin und Praxis aus unmittelbarer Uebung kennen zu lernen.

Es muß ferner darauf gedacht werden, neue kräftige Antriebe zu schaffen, welche zu wissenschaftlichen Bestrebungen bestimmen können.

Vor allem ist nöthig, daß sich die Legislation auf ihre naturgemäße Stellung beschränke und sich nicht anmaße, fortan einzig das Recht gründen und fortbilden zu wollen.

§. 7.

Die Belebung der Wissenschaft ist eine zweite Aufgabe der Reform.

Die Doctrin ist zu keiner Zeit unthätig gewesen und liefert noch täglich werthvolle Leistungen, allein ein kurzer Ueberblick der Literatur, in welcher sich das Wirken der Wissenschaft abspiegelt, zeigt uns, daß sie ihre Thätigkeit keineswegs in der rechten Richtung entfaltet. Man übersehe nur die Bücher, welche uns der letzte Leipziger Meßcatalog vorlegt. Wir finden allenthalben in allen Gebieten der Wissenschaft gehaltvolle, oft ausgezeichnete Arbeiten, voll Fleiß, Scharfsinn und Gelehrsamkeit, allein man beschränkt sich auf Felder, deren Ausbau mit den großen Rechtsinteressen der Zeit nur mittelbar zusammenhängt.

In der Literatur sind die zwei Klassen des Juristenstandes thätig, die Rechtslehrer der deutschen Universitäten und Juristen, welche im practischen Dienste als Richter oder Anwälte beschäftigt sind. Die Arbeiten Ersterer bestehen vornehmlich in historischen und philosophischen

Untersuchungen. Im Gebiete des Civilrechts und bürgerlichen Processes beschäftigt man sich mit der Aufsuchung der früheren Rechte von der lex Salica der Vorfahren bis zu den Quellen des byzantinischen Rechts. Der Eifer für den historischen Ausbau des römischen Rechts scheint etwas nachgelassen zu haben, wie sich das aus dem Hauche der Zeit begreift, dem auch die abgeschlossensten und unzugänglichsten Regionen deutscher Wissenschaft nicht ganz widerstehen können. Dagegen scheint das sog. deutsche Privatrecht jetzt mehr an der Tagesordnung. Man sucht mit nicht geringem Aufwand von Mühe und Scharfsinn die alten Rechte der Deutschen aus den dürftigen Rechtsquellen, Gerichtsbüchern, Statuten und Weisthümern zu ermitteln und verspricht sich sogar aus diesen germanistischen Bestrebungen einen neuen Aufschwung, die Morgenröthe eines nationalen Rechts.

Wohl mögen in Geist und Institutionen unserer Vorfahren die Elemente der richtigen Rechtsentwickelung gelegen haben, aber Deutschland hat sich nicht wie Rom zu einem blühenden politischen Ganzen erhoben und den glücklichen Bildungsgang des Volks und Rechts der Römer durchgemacht; die vergangenen Jahrhunderte waren Perioden des Verfalls. Das ganze Land bietet in jeder Beziehung des Lebens das Bild der gewaltigsten Zerrissenheit und gerade die Rechtseigenthümlichkeiten, welche das deutsche Privatrecht zu bearbeiten unternommen hat, Unterschied der Stände, bäuerliche Lasten, städtisches Recht, Zünfte, Forst- und Jagdrecht rc. sind theils von der Zeit schon vernichtet, theils gehen sie ihrem Untergang oder ihrer gänzlichen Umgestaltung entgegen. Mag auch die gründliche Durchforschung der früheren Zustände immer verdienstlich bleiben, so wird doch unmöglich behauptet werden können, daß solche auf die Entwickelung unseres practischen Rechts- und Gerichtswesens erheblichen Einfluß zu äußern vermögen, schon darum nicht, weil die Rechtsbezirke jener ältern Quellen häufig nur von klei-

nem Umfang sind und außer ihren Grenzen nur mittelbar interessiren können.

Die practischen Juristen, welche sich mit wissenschaftlichen Arbeiten befassen, haben vorzugsweise den Ausbau der einzelnen Particulargesetzbücher deutscher Staaten übernommen. Eine große Anzahl von Commentaren über die neuen Gesetze ist ihr Werk. In den zahlreichen gedruckten Annalen vieler Obergerichte ist gleichfalls nach dieser Richtung mancher schätzbare Stoff niedergelegt.

In der wichtigen Angelegenheit der Rechtsreform sind Theoretiker und Practiker nicht unthätig, vornehmlich im Gebiete des Criminalrechts. Manche gute Arbeit ist aus der jetzigen Literatur hervorgegangen, welche der Gesetzgebung treffliches Material zu liefern im Stande ist.

Daß aber, im Ganzen aufgefaßt, die wissenschaftliche Forschung ihren Beruf erfülle, wonach sie auf die Bildung und Fortentwickelung des Rechts unmittelbar wirken soll, wird sich schwerlich behaupten lassen. Die Arbeiten unserer Schriftsteller bekunden fast sämmtlich ihren subjectiven Ursprung. In den scharfsinnigsten Werken der eigentlichen Gelehrten spricht sich Gelehrsamkeit und ehrenhafte Gesinnung auf erfreuliche Weise aus, aber zugleich häufig eine Unkenntniß des bürgerlichen Lebens und namentlich des practischen Gerichtswesens, welche oft Erstaunen erregen muß. Namentlich sind im Gebiete der Reformfrage von den achtbarsten Gelehrten Meinungen ausgesprochen worden, die bei andern Nationen unerhört wären. Daß der Theoretiker bei dem Fortbau des Rechts dem Practiker mit aller Macht ein kräftiger Gehülfe sein müßte, wird von den Trägern unserer Literatur nicht anerkannt. Wo finden Richter und Anwälte in der Literatur neue Quellen, wenn es sich darum handelt, ein neu entstandenes Verhältniß des Lebens, z. B. einer industriellen Association vor Gericht zu beurtheilen, Fragen von so ungemeiner Wichtigkeit zu lösen?

Vor allem ist auffallend, wie der wissenschaftliche Fortbau des noch in einem großen Theile Deutschlands bestehen-

den gemeinen Rechts so spärlich betrieben wird. Auf diesem Gebiete sind einige Coryphäen, z. B. v. Savigny, fast die einzigen Männer, welche Thätigkeit entfalten. Jedem Practiker darf aber die Frage anheim gestellt werden, ob in dem letzten Hauptwerke jenes ausgezeichneten Mannes wirklich heutiges Recht enthalten ist, ob seine Lehren der Gegenwart entsprechen und ob solche nicht vielmehr häufig durch Heranziehen römischrechtlicher Grundsätze in die wichtigsten Materien des Civilrechts förmliche Verwirrung bringen, gerade weil ein so berühmter Name sie vertritt. Außer den neuen Ausgaben von Thibaut, Mühlenbruch ꝛc. ist eigentlich nur in den Abhandlungen einzelner practischer Juristen und den Jahrbüchern der Obergerichte oder einzelner Vereine eine Thätigkeit in dieser Richtung wahrnehmbar.

Die Gründe liegen allerdings zunächst in der ungeeigneten Richtung, welche die Trennung des Juristenstandes in Theoretiker und Practiker herbeigeführt hat, und vor allem in dem Verfall der Gerichtsanstalt, welche der wissenschaftlichen Forschung wenig oder doch kein zugängliches Material liefert. Sie liegen aber auch in der großen Ausdehnung der Particularlegislation einzelner Länder, welche das Gebiet des, wenn auch nicht nationalen, doch gemeinsamen Rechts immer mehr verkleinert. Literatur und Wissenschaft werden aber nie zu besserem Flor gelangen, wenn sich das Gebiet des Gemeinsamen, der Kreis der Arbeiter und der Leser nicht erweitert, statt sich zu verkleinern, und es wird eine Reform der Wissenschaft nur dann möglich sein, wenn die Regierungen eines möglichst großen Gebietes sich zu einer gemeinsamen Ausführung eines neuen Rechtswesens verstehen.

§. 8.

Betrachten wir nun auch mehr im Einzelnen die Zustände der Gesetzgebung.

Bereits oben ist angedeutet worden, daß man der Gesetzgebung dadurch geschadet hat, indem man sie entweder völlig unthätig ließ, oder ihr eine allzuschwierige Rolle zutheilte, der sie nicht gewachsen ist. Durch das System der Codification hat man sich in den betreffenden Ländern von dem gemeinsamen großen Gebiete losgesagt und zum Nachtheile des eigenen, wie der andern deutschen Staaten eine eigne Doctrin und Praxis geschaffen.

War das Beginnen schon an und für sich höchst schädlich, so mußte es bei der unrichtigen Art der Ausführung noch mangelhafter ausfallen.

Das Werk der Gesetzgebung ist das feinste und schwierigste im ganzen Bereiche des Staatswesens. Es kann nur dann gelingen, wenn die tüchtigsten Kräfte eines Landes, die Träger der Wissenschaft, die hervorragendsten Talente der Gerichtshalle aufgeboten werden. Wer Gesetze schaffen will, muß nicht nur die bestehenden Rechtssysteme (das römische Recht, die vielen einzelnen Particularrechte) auf das gründlichste durchforscht haben, auch die Beherrschung aller Zustände und Verhältnisse des Lebens und der Zeit ist unerläßlich, wenn mittelst der Legislation etwas Befriedigendes erreicht werden soll.

Allein nach der jetzigen Lage gibt es dergleichen Männer nur wenige oder gar nicht, welche sich der vorhandenen Rechtsstoffe und der Bedürfnisse des practischen Lebens in gleichem Grade bewußt wären. Die unselige Spaltung des Juristenstandes in Theoretiker und Practiker bewirkt, daß es den Trägern der Wissenschaft an Kraft und Gelegenheit fehlt, das Leben und die Bedürfnisse der Zeit, die geeigneten Mittel der Reform kennen zu lernen, während bei den vorzugsweise in der practischen Schule gebildeten Geschäftsleuten sehr selten Männer gefunden werden, welche sich der wissenschaftlichen Erforschung des Rechts, seiner Geschichte und Philosophie hinzugeben, Zeit, Lust oder Gelegenheit haben.

So sind denn die Regierungen bei der Wahl der Gesetzgeber eigentlich nur auf den Zufall angewiesen. Man sucht aus den berühmtesten Rechtslehrern und den angesehensten höhern Justizbeamten Legislationscommissionen zu bilden, indem man glaubt, daß auf diese Weise theoretische und practische Kräfte richtig verbunden seien und aus ihrem vereinten Wirken nothwendig etwas Besseres hervorgehen müsse. Die Erfahrung lehrt aber, daß eine Mehrheit selbstständiger Denker, die in ganz verschiedener Schule gebildet sind, bei solchen schweren Beginnen ihre Kenntnisse und Erfahrungen nicht friedlich zusammenzugießen pflegt, wie man in der Chemie zur Herstellung einer homogenen Verbindung nichts nöthig hat, als verschiedene heterogene Stoffe in ein Gefäß zusammenzuschütten. Jedes Mitglied der Gesetzgebungscommission bringt seine eigenen Ansichten mit und da der schwierige Stoff so unendlich viele Seiten hat, so wird man sich selten das Collegium gerade über die wichtigeren Sätze einigen sehen — etwas Mangelhafteres kann es aber nicht geben, als wenn man solche Fragen durch die Abstimmung der Majorität richtig zu lösen glaubt. Die Stimmenmehrheit mag wohl ein richtiges Auskunftsmittel sein, wenn eine aus zahlreichen und möglichst gleichartigen Elementen gemischte Versammlung über die Principfragen einverstanden ist und nur über Ausführung und Consequenzen streitet. Wo aber die Ansichten schon in den Grundprincipien so auseinander laufen, und es sich nur um eine geringe Anzahl verbundener Glieder handelt, kann es unmöglich eine Garantie des Richtigen sein, wenn eine Meinung mehr Stimmen für sich hat, als die andere.

So erklärt es sich, wenn bis jetzt noch in keinem Staate Deutschlands im Gebiete der Gesetzgebung, insbesondere dem so schwierigen des bürgerlichen Rechts, etwas Befriedigendes geleistet worden ist.

§. 9.

Die Bedingungen der Reform liegen darin, daß sämmtlichen Factoren der Rechtserzeugung neues Leben und eine richtigere Stellung zu Theil werden muß.

Das dringendste Erforderniß ist die gehörige Umgestaltung der Gerichtsanstalt, die Herstellung einer gerechten, kräftigen und raschen Justiz, die das Vertrauen des Volkes hat und verdient.

Ihr gelten die lauten Klagen der Bürger und die Regierungen werden so lange eine der wesentlichsten Pflichten versäumen, als sie zu einer Verbesserung des endlosen und schleppenden Rechtsganges nicht Hand an's Werk legen.

Damit wäre schon ein Großes erreicht.

Allein die Lenker der Staaten sollen tiefer in die Bedürfnisse des Volks, auch der kommenden Generationen blicken. Die Gegenwart wird schwerlich noch ein besseres Recht erlangen, was dem Bedürfnisse der Zeit genügen und sich in organischem Gange den Aenderungen des Lebens anzuschließen im Stande wäre, in unermüdlichem Schaffen, bald bauend, bald zerstörend. Unser Rechtswesen ist seit Jahrhunderten versäumt worden und nur Anmaßung und Unverstand können sich der Meinung hingeben, daß sich in einigen Jahren schon der vollendete Bau eines neuen Rechts erheben könne und müsse. In unsern Kräften und Pflichten liegt einzig, die Pfeiler des Bessern zu gründen; es ist möglich, Gerichtsanstalt, Wissenschaft und Gesetzgebung zu reformiren, aber ein neues Recht läßt sich nicht schaffen, was gleich der Minerva sofort vollendet aus dem Haupte des Gottes mit Schwert und Lanze herausspringt.

§. 10.

Daß ein wesentliches Grundprincip der gemeinen Proceßform, das Gebot der Schriftlichkeit, ver-

nichtet werden muß, wenn sich ein besseres Justizwesen zeigen soll — darüber kann wohl im Jahre 1847 kein Zweifel mehr sein. Wohl aber wird über die Ausführung einer so ungemein einflußreichen Maaßregel mannichfach gestritten und mit Recht. Gibt man jenes Princip auf, so wird die ganze Proceßform von Grund aus verändert und eine Menge Einrichtungen erscheinen dann schädlich und widersprechend, welche in der Schriftlichkeit eine natürliche und vernünftige Basis haben.

Von geringerer Bedeutung, aber immer noch wichtig, ist die Frage der Oeffentlichkeit. Sie wird in demselben Verhältniß nützlich und nothwendig, als man die Fessel der Schriftlichkeit abstreift, während sie in demselben Grade ihre Bedeutung verliert, als man jene Einrichtung im Wesentlichen beibehält.

Die Reform der Gerichtsanstalt bedingt sich nicht nur von einer geeigneten Umgestaltung der Proceßform, sondern auch von einer zweckmäßigen Organisation der Gerichte.

In beiden Beziehungen kann es nichts Vollendeteres geben, als das System der Franzosen. Seine werthvollsten Eigenthümlichkeiten stimmen mit den auf historischem Wege entstandenen Gerichtsinstitutionen aller gebildeten alten und neuen Nationen überein. Der Proceß der alten Römer, der germanischen Völker, namentlich auch der Engländer, hat mit dem französischen durchaus gemeinsame Grundlagen. Mögen auch die Bedürfnisse bei uns mannichfach verschieden sein, so läßt sich doch unmöglich läugnen, daß wir ohne Annahme der wesentlichen französischen Gerichtsinstitutionen nie zu einem gesunden Gerichtswesen gelangen werden.

Die Versuche, den bestehenden Proceß mit dem französischen zu vermitteln, haben bis jetzt in allen Ländern wenig befriedigende Früchte getragen, wie sich das bei der Mengung so heterogener Stoffe nicht anders erwarten läßt.

Der code civil und die übrigen Theile des französischen Gesetzbuchs mögen an vielen Mängeln leiden, — aber es läßt sich schwerlich leugnen, daß sowohl im Civil- als Criminalwesen die Proceßform und Gerichtsorganisation des französischen Systems als die relativ vollkommenste der neuen Zeit betrachtet werden muß.

Indessen bestreiten sogar die eifrigsten Anhänger des französischen Systems nicht, daß sich namentlich in die Proceßform viel Fehlerhaftes eingeschlichen hat, was einer Ausscheidung bedarf. Der vorurtheilsfreie Beurtheiler der französischen Justizzustände wird die Ueberzeugung nicht leicht abweisen können, daß die Schöpfer des Code auf den äußern Schein in sehr wichtigen Theilen einen allzugroßen Werth gelegt haben, so daß über dem allerdings an sich richtigen und unentbehrlichen Bestreben, dem Bürger gerecht zu *scheinen*, manche wesentliche Garantie der Gerechtigkeit nachtheilig berührt worden ist. Der französische Proceß ist z. B. in dem so wichtigen Theile, der Execution, mancher wesentlichen Aenderung fähig und bedürftig, und es läßt sich unmöglich verkennen, daß nach dem jetzigen Standpunct der Wissenschaft und den Bedürfnissen unseres Volkes und unserer Zeit *beträchtliche* Modificationen geboten sein würden.

Wer aber die practischen Resultate der französisch-rheinischen Rechtspflege und die der Länder des s. g. gemeinen Rechts aus unmittelbarer Anschauung kennen zu lernen Gelegenheit hatte, wird sich zu dem Satze bekennen: Es gibt keine Reform, wenn die obern Grundlagen des französischen Processes nicht angenommen werden. Man wird sich in demselben Grade von der Reform entfernen, als man jene Institutionen ignorirt oder verändert.

Allein mit der Erkenntniß dieses Satzes scheinen sich die Schwierigkeiten einer geeigneten Umgestaltung eher zu erhöhen, als zu vermindern. Der Aufschwung Deutschlands auch in politischer Beziehung, ist das erste und

höchste, was die Politik der deutschen Staaten leiten muß. Kräftigung des nationalen Sinnes der Fürsten und Bürger ist unabweisbare Bedingung, wenn dieses große Ziel erreicht werden soll. Im Laufe der letzten Jahrhunderte hat kein Volk den Dentschen schwerere Wunden geschlagen, als das der Franzosen, keines ist von größerer Nationaleitelkeit erfüllt, als die grande nation. Wer es wagen wollte, den Cabinetten und Kammern Deutschlands vorzuschlagen, sich dem Code Napoléon auf Gnade oder Ungnade zu ergeben, würde schwerlich Gehör finden. Rechts des Rheines ist allenthalben noch überdieß das Vorurtheil verbreitet, daß der Franzose zu wissenschaftlichen Bestrebungen völlig untauglich und das Reich des Geistes die ausschließliche Domäne des Deutschen sei, woraus man denn zurückschließt, daß eine französische Schöpfung eitel Schein und Wind enthalten müsse. In nichts verdient aber die öffentliche Meinung mehr Beachtung, als bei einer so tief in Fleisch und Mark des Volkes hinabreichenden hochwichtigen Reform.

Mag daher die Gesetzgebung der Franzosen von idealer Vollkommenheit sein, so ist ihre Einführung als Ganzes in Deutschland unmöglich und man wird lieber die schreienden Mängel unserer jetzigen Justizzustände noch lange Jahre forttragen, ehe man sich dazu versteht, das Recht eines Volkes anzunehmen, was sich von jeher als Erbfeind der deutschen Nation bewährt hat.

Allein sind denn gerade die werthvollsten und unentbehrlichen Eigenthümlichkeiten des französischeu Systems eine nationale Erfindung der Franzosen? Haben nicht unsere Rechtsforscher mit deutschem Fleiß und Scharfsinn schon längst dargethan, daß solche auf germanischem Boden entstanden sind, und daß die fremden Völker solche gerade von den Deutschen entlehnt haben? Den Franzosen gebührt nur das Verdienst, solche weiter entwickelt, und den Bedürfnissen der Zeit folgend, durch Gesetzgebung, Doctrin und Richterthätigkeit zu dem hohen Grade

von Ausbildung befördert zu haben, dessen sie sich gegenwärtig mit Recht rühmen.

Die Ausscheidung des canonischen und Kammergerichts-Processes und die Wiedereinführung unseres nationalen Rechtswesens verstößt daher in der Wirklichkeit nicht gegen die Anforderungen der Staatsklugheit, sie wäre vielmehr nützlich und consequent und der Gesetzgeber vor seinem Volke wohl gerechtfertigt, wenn er ihm zurückbringt, was in den Zeiten des Verfalls verloren gegangen ist. Allein auch dem Scheine gebührt Achtung. Beiden wäre Rechnung getragen, wenn einer Reform des Processes folgende Grundsätze zu Grunde gelegt würden.

1. Die wesentlichen, durch die langen Erfahrungen großer Völker erprobten Eigenthümlichkeiten des französischen Systems müssen in der Proceßform, wie bei der Organisation der Gerichte zu Grunde gelegt werden, wodurch aber selbstständige Einrichtungen, welche Vernunft und Erfahrung als nützlich erscheinen lassen, nicht ausgeschlossen werden dürfen, wofern sie nur nicht zu Collisionen mit den obersten Grundsätzen jenes Systems führen.

2. Dagegen liegt es der Gesetzgebung ob, unter Benutzung des englischen und altgermanischen Systems die äußere Form des Verfahrens in einer Weise zu gestalten, welche das neue Gebäude nicht als ein französisches, sondern rein deutsches erkennen läßt.

Die Verbannung der französischen Terminologie ist in dieser Beziehung allerdings ein wichtiges Erforderniß, da die Sprache mit der Denkweise des Volks im innigen Zusammenhang und steter Wechselwirkung steht, was der Gebildete oft verkennt. Es ist z. B. kein Beförderungsmittel des nationalen Sinnes, wenn wir links des Rheines den Bürger von „procès verbal, opposition, huissier, saisie“ u. dergl. sprechen hören, oder gar von „inscription de faux“, oder „requête civile.“ Die Redactoren des badischen Landrechts handelten in dieser Beziehung

sehr verständig, wenn sie bei jedem Rechtsinstitut den altgermanischen Namen aufzusuchen bemüht waren und bei der großen Schwierigkeit eines solchen Verfahrens es vorzogen, lieber der Sprache Gewalt anzuthun, als die fremden Laute in das Volk einzuführen. Mag es immer komisch lauten, wenn jenes Gesetzbuch von Anwünschung (adoption), Wettschlagung (compensation) rc. spricht, es liegt doch eine wahre und wichtige Rücksicht zu Grunde, welche Anerkennung verdient.

Allein die bloße Gründung deutscher Namen wäre wohl etwas, aber nicht gar viel. Ganz gewiß bietet der englische Proceß manche werthvolle Einrichtung, welche dem germanischen Stamme historisch entsprossen, sich mit Glück dem französischen System anpassen lassen würde. Daß in dem Processe des Reichskammergerichts und dem canonischen, aus denen hauptsächlich unser jetziges System entstanden ist, noch originelle brauchbare Bestandtheile von Erheblichkeit enthalten sein sollten, wird sich schwerlich behaupten lassen.

Im Ganzen aber läßt sich unmöglich der Grundsatz abweisen: In der Hauptsache vornehmlich das französische System, was eigentlich das germanische und durch lange Erfahrung erprobt ist, im Uebrigen aber und namentlich in der Form umsichtige und gewissenhafte Benutzung aller brauchbaren Elemente, welche in den deutschen Ländern bestanden und noch bestehen.

Daß der Grundsatz der Mündlichkeit weder aufgegeben, noch modifizirt werden darf, wird sich bei dem unglücklichen Ausgang aller Gesetzgebungsversuche, welche völlig disparates vermitteln wollten, namentlich der neuen preußischen Civilproceßgesetze *) unmöglich bezweifeln lassen.

---

*) Eine Beurtheilung dieser wichtigen Verordnungen hat Verf. in Richter's kritischen Jahrb. 1847. Maiheft zu geben versucht.

Die Reform der Gerichtsanstalt ist das wichtigste und dringendste Werk. Allerdings sind unsere Rechtsquellen, Wissenschaft und Gesetzgebung nicht in befriedigender Lage. Allein der unerträgliche Zustand unseres Rechtswesens beruht zunächst in dem Verfall der Gerichtsanstalt, namentlich der bürgerlichen. Dem endlosen verderblichen Rechtsgang gelten die lauten Klagen des Publicums.

Die Proceßform wäre in einer Weise zu gestalten, wodurch alle nicht absolut unentbehrlichen Arbeiten und Haltpuncte des Processes ausgeschieden würden. Alle innern und äußern Mittel müßten aufgesucht werden, wodurch sich eine Beseitigung oder Verminderung der Chicane, d. h. der absichtlichen Verhüllung des Rechtssatzes oder der Thatsache, welche unter den Partheien den Rechtsstreit hervorgerufen hat, erreichen ließe.

Vor allen Dingen wäre auf die geistige und moralische Hebung des ganzen Juristenstandes hinzuwirken, die doch immer das höchste bleibt und ohne welche die vollkommenste Proceßform wenig nützen, und bei welcher die unvollkommenste oder weniger vollkommene minder schaden kann.

Zunächst müßte man darauf denken, wie die practischen Juristen des Landes auf eine höhere Stufe wissenschaftlicher Thätigkeit gelangen könnten, und wie man den s. g. Theoretikern Antrieb und Gelegenheit zur richtigen Erforschung des Volks- und Gerichtslebens der Zeit verschaffen könnte. Der so unendlich wichtige Advocatenstand müßte nicht nur zu wissenschaftlichem, sondern auch zum moralischen Fortschritt befördert werden, wenn er zum Gehülfen der Justiz und nicht deren Feind werden soll.

Als die einfachsten und natürlichsten Maaßregeln dürften sich hiernach die folgenden ergeben:

a. Gründung einer angemessenen Proceßform, welche rasch, kräftig und gerecht, im Volke Vertrauen hat und verdient.

Die Einführung der **Mündlichkeit** würde den Rechtsgang in einer Art zu fördern geeignet sein, wie es durch keine andere Maaßregel erreicht werden kann. Durch die **Oeffentlichkeit** würde das Vertrauen des Volks zu seinen Gerichten gehoben und die Chikane abgeschreckt werden.

Bald würden sich bei der ungeheuren Zunahme des bürgerlichen Verkehrs nicht bloß die Processe der Chikane und des Unverstandes, sondern auch Fälle der wirklichen ehrlichen Rechtsungewißheit aus dem Gebiete des bürgerlichen Verkehrs den Gerichten wieder zuwenden und die Zahl der Rechtsstreitigkeiten sich vermindern, welche blose Thatfragen zum Gegenstand haben. In den Ländern des gemeinen Verfahrens wird numerisch nicht weniger, wohl noch mehr processirt, als in den Ländern des linken Rheinufers, aber hier hat der Bürger Vertrauen zu seiner Justiz und legt gerade den für die Fortbildung des Rechts interessanten Stoff zur Entscheidung des Richters vor, wodurch diesem ein fortwähder Ueberblick des Rechtslebens der Zeit zu Gebot gestellt wird.

b. Wenn durch eine Umgestaltung der Proceßform die Gerichtshalle wieder zu einem Sammelplatz und Spiegel des Rechtslebens der Zeit erhoben sein würde, so fände sich für die Wissenschaft und Gesetzgebung zunächst wieder das Material zur Gründung und Weiterentwickelung des Rechts.

Die Mündlichkeit würde auch den unbetheiligten Beobachtern möglich machen, das Innere der sich nicht in großen Zwischenräumen, sondern in günstiger Continuität rasch und anschaulich bewegenden Rechtsstreitigkeiten zu erkennen und zu erforschen — stünde das Thor Jedem offen, so würde durch diese Oeffentlichkeit Jedem Gelegenheit gegeben, das practische Gerichtsleben kennen zu lernen.

Eine große Schule würde hierdurch den Juristen wie den Laien aufgethan.

Ein völlig neuer Aufschwung wäre namentlich für das Wirken der Wissenschaft möglich, welches sich nicht mehr wie jetzt auf das Studium des römischen Rechtsbuchs angewiesen fände, sondern Gelegenheit hätte, auch das Rechtsleben der Gegenwart kennen zu lernen. Bei der Unvollkommenheit und Unentbehrlichkeit neuer civilrechtlicher Formen würde aber der Stand der practischen Juristen jedes bedeutendere Werk mit Interesse und Dank annehmen, was ihm von der Doctrin auf neuen genügenden Basen über das Rechtsleben der Zeit vorgelegt würde. Mit nicht minderem Interesse würde die Gesetzgebung den Bestrebungen der wissenschaftlichen Forschung folgen und die gefundenen Wahrheiten müßten bald nicht nur in die Praxis der Gerichte, sondern auch, wo es nöthig, in die geschriebenen Gesetze übergehen.

Die Zeit würde lehren, daß die neu entstandene Wissenschaft der Aufgabe, eine völlige Umbildung des Rechtswesens wo nicht zu schaffen, doch mindestens der Gesetzgebung kräftig vorzubereiten, wohl gewachsen wäre. Ob und in wie weit die Legislation durch neue Umgestaltung der einzelnen Lehren und Rechtsinstitute gehörig nachzuhelfen haben würde, müßte eben von der Zukunft abhängen.

So viel dürfte aber feststehen, daß durch das bisherige Beginnen der Gesetzgebung für jetzt und alle Zeiten das Recht nicht gefördert, sondern verdorben werden müßte. Diesen Satz den Regierungen zum Bewußtsein zu bringen, ist eine der dringendsten Pflichten der Wissenschaft.

(Beschluß im nächsten Hefte.)
